

**Wesentliche Änderungen**

**Fassung vom 20.05.2009**

- Rz 36.4: Redaktionelle Änderung (Verweis)

**Fassung vom 01.08.2006**

- Rz 36.5: (redaktionelle) Anpassung an die durch das Fortentwicklungsgesetz zum 01.08.06 in Kraft getretene Änderung

**Fassung vom 26.08.2005**

- Rz 36.2: Folgeänderung zur Änderung der Hinweise zu § 7, Rz 7.2
- Rz 36.7: Redaktionelle Änderung
- Kapitel 2.2: Die Hinweise zum Verfahren bei einem Zuständigkeitswechsel wurden grundlegend überarbeitet.

**Fassung vom 14.01.2005:**

- Rz 36.18: Satz 2 wurde gestrichen, weil sich die Höhe der Regelleistung im Einzelfall ändern kann (z.B. bei Trennung vom Partner).

## § 36

### Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhält.

## § 16 SGB I

### Antragstellung

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

- 1. Zuständiger Träger**
- 2. Änderung der Zuständigkeit**
  - 2.1 Antragstellung bei nicht zuständigem Träger**
  - 2.2 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs**

## 1. Zuständiger Träger

(1) Der zuständige Träger ist bei jeder Bewilligung der Leistung - auch nach einer Aufhebung der Bewilligung - neu zu ermitteln. Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sowie der Identität des Antragstellers/Bevollmächtigten erfolgt bei der Antragstellung ([s. Hinweise zu § 37 Rz. 37.10](#)).

**Prüfung der  
Zuständigkeit  
(36.1)**

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 hat in der Regel jemand dort, wo er auch seinen Wohnsitz (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I) hat. Der Wohnsitz ist mit Personalausweis oder Meldebestätigung nachzuweisen. Wird der Antrag nicht bei dem für den Wohnsitz des Hilfebedürftigen zuständigen Träger gestellt, ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich. Dies ist der Ort, an dem sich der Hilfebedürftige unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt (s. hierzu Rz 7.2 zu § 7 SGB II). Der gewöhnliche Aufenthalt ist mit einer Meldebestätigung nachzuweisen.

**Feststellung des  
gewöhnlichen  
Aufenthalts  
(36.2)**

(3) War die Agentur bereits für die vorangegangene Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig, bleibt sie, sofern die Kommune keinen Gebrauch von der Experimentierklausel nach § 6a macht, auch weiterhin zuständig: Ein Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht erforderlich, es sei denn es liegen Anhaltspunkte für einen Zuständigkeitswechsel vor.

**Zuständigkeit  
nach Alg-Bezug  
(36.3)**

(4) Die zeitweise, berufsbedingte Abwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unerheblich, soweit die Bedarfsgemeinschaft bestehen bleibt („Wochenendpendler“; s. auch Hinweise zu [§ 7 Rz. 7.14](#)). Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Familie ihren Lebensmittelpunkt hat.

**Berufsbedingte  
Abwesenheit  
(36.4)**

(5) Für Personen ohne festen Wohnsitz ist der Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfebedürftige tatsächlich aufhält.

**Nichtsesshafte  
(mobile Wohn-  
ungslose)  
(36.5)**

(6) Für Strafgefangene gilt Absatz 4 entsprechend ([s. auch Hinweise zu § 20 Rz. 20.6](#)).

**Strafgefangene  
(36.6)**

(7) Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerwGE 42, 196 = FEVS 21, 361, VGH Kassel vom 09.10.2003 – 10 UZ 2113/03) reicht es für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts aus, wenn sich die Betreffende an dem Ort (hierunter ist die politische Gemeinde zu verstehen) „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Die Absicht, den gewählten Ort wieder zu verlassen, wenn bestimmte Voraussetzungen oder Ereignisse eintreten, schließt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus. Es ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass betroffene Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, so dass der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger zuständig wird (Rz 7.10 zu § 7 ist zu beachten).

**Frauenhäuser  
(36.7)**

## 2. Änderung der Zuständigkeit

### 2.1 Antragstellung bei nicht zuständigem Träger

(1) Will ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger einen Antrag bei einem nicht zuständigen Träger stellen, ist er über den zuständigen Träger zu unterrichten und aufzufordern, den Antrag unverzüglich dort zu stellen. Dem Hilfebedürftigen ist eine Bestätigung über die Antragstellung auszuhändigen. Wird der Antrag nicht unverzüglich gestellt, können Leistungen für Zeiten vor der nachgeholtten Antragstellung nur gewährt werden, wenn die Verspätung nicht durch schuldhaftes Verzögern des Hilfebedürftigen verursacht wurde.

**Antragstellung bei nicht zuständigem Träger (36.8)**

(2) In Agenturbezirken mit Kommunen, die von der Experimentierklausel nach § 6a Gebrauch gemacht haben, sind Verfahrensregelungen zur Antragstellung beim unzuständigen Träger zwischen Agenturen und Kommunen vor Ort zu treffen. § 16 Abs. 2 SGB I ist zu beachten.

**Experimentierklausel nach § 6a (36.9)**

### 2.2 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs

Vorbemerkung:

*Vorsorglich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die nachfolgenden Hinweise ausschließlich auf die Leistungen, die in Trägerschaft der BA erbracht werden, beziehen. Die Leistungen für Kosten der Unterkunft sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gesondert zu betrachten.*

(1) Zieht die gesamte Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezugs in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers um, ist sicherzustellen, dass

**Umzug der gesamten BG (36.10)**

- keine Zahlungsunterbrechung i. S. d. § 2 Abs. 3 SGB X eintritt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen durchgehend vorgelegen haben,
- keine Doppelzahlungen für deckungsgleiche Zeiträume erfolgen und
- die Leistungen auch für den Umzugsmonat in rechtmäßiger Höhe, also max./min. für 30 Tage (§ 41 Abs. 1 S. 2) gezahlt werden, wenn der Umzug nicht zum Monatsersten, sondern im Laufe eines Monats mit mehr oder weniger als 30 Tagen durchgeführt wird.

(2) Deshalb sind die Zahlungen durch den abgebenden Träger grundsätzlich erst mit Ablauf des Umzugsmonats einzustellen. Vom aufnehmenden Träger sind Leistungen frühestens ab dem Folgemonat zu zahlen (s. a. Rz 36.11a). Bei einem Umzug zum Ersten eines Monats kann hiervon abgewichen werden, wenn die Mitteilung über den Umzug und die Meldung beim aufnehmenden Träger so

rechtzeitig erfolgt, dass eine nahtlose Leistungszahlung durch den aufnehmenden Träger sichergestellt ist.

Beispiel:

Die Zustimmung zum Umzug am 01.07. wird am 25.05. eingeholt. Die Vorsprache beim aufnehmenden Träger erfolgt am 03.06.

Entscheidung:

Aufgrund der frühzeitigen Vorsprache des Hilfebedürftigen ist eine nahtlose Leistungsgewährung sichergestellt, so dass eine Leistungszahlung für den Monat des Umzugs durch den abgebenden Träger nicht geboten ist. Die Leistungen sind zum 30.06. einzustellen.

(3) Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung ist nach Rz 36.10 aufzuheben, weil der bisherige Träger nicht mehr zuständig ist.

**Aufhebung  
(36.11)**

(4) Eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung und Rückforderung der gezahlten Leistungen ab dem Tag des Umzugs allein aufgrund des Zuständigkeitswechsels kommt nicht in Betracht, da § 36 keine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage bildet.

(5) Wird der Umzug durch den Hilfebedürftigen verspätet mitgeteilt (oder rechtzeitig am Monatsende; für den Folgemonat konnte aber eine Zahlungseinstellung nicht mehr erfolgen) und werden durch den abgebenden Träger deshalb nach dem Zuständigkeitswechsel Leistungen zu Unrecht noch erbracht, ist wegen der bundesweiten Zuständigkeit der BA für die Grundsicherungsleistungen ein Erstattungsanspruch nach § 2 Abs. 3 S. 2 SGB X nicht geltend zu machen.

**Verspätete Mitteilung/Erstattungsanspruch des abgebenden Trägers  
(36.11a)**

(6) Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind Leistungen durch den aufnehmenden Träger frühestens ab dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung zu erbringen.

Beispiel:

Der Umzug am 15.07. wird dem abgebenden Träger am 28.07. mitgeteilt. Am 03.08. erfolgt die Aufforderung zur Meldung beim aufnehmenden Träger. Die Meldung beim aufnehmenden Träger erfolgt am 07.08. Die Leistungen werden durch den abgebenden Träger zum 01.09. eingestellt.

Entscheidung:

Durch den aufnehmenden Träger sind die Leistungen ab 01.09. zu erbringen.

(7) Der Hilfebedürftige unterliegt gemäß § 59 SGB II der besonderen Meldepflicht nach § 310 SGB III. Nachdem der Umzug feststeht, ist der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft schriftlich aufzufordern, bei dem nunmehr zuständigen Träger innerhalb einer Woche vorzusprechen. Bei der Festsetzung der Frist ist zu beachten, dass eine Meldung des Hilfebedürftigen grundsätzlich erst nach dem Umzug erwartet werden kann.

**Verfahren****... abgebender  
Träger  
(36.12)**

(8) Der aufnehmende Träger erhält eine Durchschrift der Aufforderung. Der Wortlaut des zentral zur Verfügung gestellten Schreibens an den aufnehmenden Träger kann der Anlage entnommen werden.

**Anlage  
(36.13)**

(9) Nach der Meldung des Hilfebedürftigen sind die Leistungen durch den aufnehmenden Träger unter Beachtung der Rz 36.10 bis 36.11a weiter zu zahlen.

**... aufnehmender  
Träger  
(36.14)**

(10) Da es sich bei der Vorschrift des § 310 SGB III um eine reine Ordnungsvorschrift handelt, die von der Vorschrift des § 31 SGB II nicht erfasst wird, treten bei einer verspäteten Meldung keine Sanktionen ein. Eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung allein aus diesem Grund kommt daher nicht in Betracht. Es ist aber zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit durchgehend vorgelegen hat und eine nahtlose Leistungsgewährung noch gerechtfertigt ist.

**Verspätete Mel-  
dung  
(36.15)**

(11) Verziehen nur einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, ist der Bedarf für die verbleibende Bedarfsgemeinschaft ab dem Umzugstag dann neu zu berechnen, wenn sich der Auszug des Hilfebedürftigen auf deren Leistungsanspruch auswirkt (s. a. Rz 36.11). Ist dies nicht der Fall, ist eine Neuberechnung erst ab dem Folgemonat vorzunehmen.

**Umzug einzelner  
Mitglieder der BG  
(36.16)**Beispiel:

Ein minderjähriges Kind verlässt die Bedarfsgemeinschaft seiner Eltern.

Entscheidung:

In diesem Fall ist von der Neuberechnung des Bedarfs der Eltern für den Umzugsmonat abzusehen, weil der Auszug des Kindes sich für diesen Zeitraum nicht auf ihren Leistungsanspruch auswirkt. Zum Zahlungszeitpunkt lag eine wirksame Bevollmächtigung vor.

Da die Eltern damit berechtigt waren, die Leistungen auch für ihr Kind in Empfang zu nehmen, kann die Regelleistung für das Kind insoweit nicht von ihnen zurückgefordert werden.

Das Kind muss die Bevollmächtigung seiner Eltern gegen sich gelten lassen, da die Vermutungsregelung nicht für die Vergangenheit beseitigt werden kann. Durch den aufnehmenden Träger ist die Regelleistung deshalb erst ab dem Folgemonat zu zahlen.

Schreiben an den aufnehmenden Träger

**„Sehr geehrte Damen und Herren,**

**den beigefügten Mehrabdruck erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung der persönlichen Vorsprache.**

**Der/die Hilfebedürftige hat zuletzt Leistungen in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ € monatlich erhalten. Die Zahlungen wurden aufgrund des Umzugs mit Ablauf des \_\_\_\_\_ eingestellt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X).**

**Ich bitte Sie, Leistungen, die in Trägerschaft der BA zu erbringen sind, frühestens ab \_\_\_\_\_ zu bewilligen.**

**Sofern von Ihnen für deckungsgleiche Zeiträume dennoch Leistungen gezahlt werden, weise ich vorsorglich auf meinen Erstattungsanspruch nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X hin. Ich bitte gegebenenfalls um Mitteilung, damit ich meinen Erstattungsanspruch beziffern kann.**

**Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag“**